

Verfahrensregeln

zum

Präqualifikationssystem

Deutsche Bahn AG

Bereich Beschaffung Infrastruktur

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Infrastruktur

Präqualifikation

Stand: 19.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems 4

1.1 Rechtliche Grundlagen 4

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren 4

1.3 Kategorien mit derzeit zentral durchgeführten Qualifizierungssystemen 4

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht 5

1.5 Präqualifizierende Stelle 5

2 Grundsätze der Präqualifikation 6

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf 8

3.1 Allgemeines 8

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie 9

3.2.1 Stufe 1 9

3.2.2 Stufe 2 9

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie 10

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation 10

3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“ 10

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ 10

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ 11

3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation 11

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe 13

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation 13

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation 13

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe 14

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren 15

5.1 Grundlagen 15

5.2 Entgelttabelle 15

6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem 16

6.1 Oberbau, konventionell- Schotter 16

6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau 22

6.3 Bauleistungen für Kabel 26

6.4 Spezialtiefbau 30

6.5 Konstruktiver Ingenieurbau 34

6.6 Sicherungsleistungen 39
6.7 Planung bauliche Anlagen 42
6.8 Bauüberwachung 46
6.9 Planung elektrotechnische Anlagen 48
6.10 Planung Oberleitungsanlagen 51
6.11 Oberleitungsanlagen 54
6.12 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau 57
6.13 Weichenheizungen-Errichtung 59
6.14 Bahnstromversorgungsanlagen für Gleichstrom -S-Bahn 62
6.15 Planung Leit- und Sicherungstechnik 65
6.16 DSTW (Digitales Stellwerk) 68
6.17 BÜSA (Bahnübergangssicherungsanlagen) 70
6.18 ESTW (Elektronische Stellwerke) 71
6.19 ETCS L1LS & L2 (European Train Control System) 72

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Infrastruktur zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern für jede Kategorie, für die ein Qualifizierungssystem eingerichtet ist, Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

https://db.de/pq

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Weitere Unterlagen zum Präqualifikationsverfahren sind ebenfalls einzusehen unter:

https://db.de/pq

1.3 Kategorien mit derzeit zentral durchgeführten Qualifizierungssystemen

1 Oberbau, konventionell-Schotter
2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau
3 Bauleistungen für Kabel
4 Spezialtiefbau
5 Konstruktiver Ingenieurbau
6 Sicherungsleistungen
7 Planung bauliche Anlagen
8 Bauüberwachung
9 Planung elektrotechnische Anlagen
10 Planung Oberleitungsanlagen
11 Oberleitungsanlagen
12 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau
13 Weichenheizungen
14 DC-S-Bahn-Stromanlagen
15 Planung Leit- und Sicherungstechnik

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Kategorien zugeordneten Warengruppen präqualifiziert. Deren Inhalt und Zuordnung kann den „Speziellen Verfahrensregeln“ gem. Ziffer 6 entnommen werden. Weitere im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Kategorien werden dezentral geführt und sind nur der Übersicht halber aufgeführt.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltpflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Kategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen.

Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

Anträge sind in der gewünschten Kategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.6 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet jeweils die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und in der Regel die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenportal der Deutschen Bahn AG für die durch den Antragsteller ausgewählte Kategorie unter:

https://smart.noncd.db.de/

Die Bestandslieferanten stoßen proaktiv neue Vorgänge aus Ihrem Lieferantenprofil an.

Das System unterscheidet selbständig nach:

- Qualifizierung
  Anträge nach Ziffer: 3.2, 3.3, 3.5 und 3.6 dieser Verfahrensregeln
  (Neuantragsteller für eine Kategorie, für zusätzliche Warengruppe(n) in einer Kategorie oder einen Antrag zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“)
- Requalifizierung
  Anträge nach Ziffer: 3.4 dieser Verfahrensregeln
  (Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Kategorien und zugehörigen Warengruppen erneuern (verlängern) wollen)

Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und weitere Bestimmungen sind unter Ziffer 5 „Entgelte für das Präqualifikationsverfahren“ geregelt.

1.5 Präqualifizierende Stelle

Die Präqualifizierende Stelle ist:

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur Lieferantenmanagement und Qualitätssicherung
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin
E-Mail: LMPQ@deutschebahn.com

2 Grundsätze der Präqualifikation

(1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

(2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung der Verfahrensregeln sowie der Fragebögen und zugehörigen Nachweis- und Referenzdokumente gilt jeweils die deutsche Fassung in der aktuell gültigen Version.

(3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.

(4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.

(5) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. Die Präqualifikation berechtigt die AstG, sich an Verfahren aller Konzernunternehmen der DB AG, ausschließlich als Bietergemeinschaft zu beteiligen.
Die Präqualifikation der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzelpräqualifikation ihrer Mitglieder. Diese Einzel-Präqualifikation kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die Präqualifikation der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte Ziffer 3.1 (10).

Die weitergehenden Anforderungen aus den „Speziellen Verfahrensregeln“ der beantragten Kategorie bleiben unberührt.

(6) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens geprüft, soweit in den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien keine anderen Festlegungen enthalten sind. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht wurden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Bauherrn zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.

(7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.10 der Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung.

(8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.

(9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.

Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.

(10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.

(11) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.

(12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.

(13) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.

(14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

(1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.

(2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.

(3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)

(4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Verfahrensart bzw. Verfahrensstufe grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend der Aufforderung zum Vorgang hochzuladen.

(5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Stufen 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/ Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.

(6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.

(7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.

(8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/ Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.

(10) Die beabsichtigte Bildung von Antragsteller-Gemeinschaften (**AstG**) ist durch alle Mitglieder unter Benennung der Kategorie/Warengruppe vor Registrierung zu erklären und der präqualifizierenden Stelle an LMPQ@deutschebahn.com zuzusenden.

Jedes Mitglied einer AstG, muss zunächst einen eigenen Antrag in der gewünschten Kategorie stellen oder einen gültigen Präqualifikationsnachweis der gewünschten Kategorie innehaben.

Wurden alle Anträge der AstG-Mitglieder in der Stufe 1 erfolgreich abgeschlossen, wird der Antrag für die AstG zusammengeführt und der weitere Nachweis der Fachkunde/Leistungsfähigkeit ist in der Stufe 2 gemeinsam zu führen, um die geforderten Mindestkriterien je Warengruppe nachzuweisen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse wird die Antragstellergemeinschaft einem Einzelantragsteller gleichgestellt.

Detaillierte Information zur Beantragung einer Antragsteller-Gemeinschaft (AstG) finden Sie im Handlungsleitfaden unter folgendem Link: Handlungsleitfaden AstG

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie

3.2.1 Stufe 1

(1) In der ersten Stufe erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

(2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123-126 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentlichen Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt, vgl. hierzu Ziffer 6 „Spezielle Verfahrensregeln“ der Kategorien.

(4) Wird die Stufe 1/Basisfragen erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller die Antragsunterlagen der Stufe 2 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Stufe 2

(1) In der zweiten Stufe erfolgt die vertiefende Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die beantragte Kategorie und die in dieser Kategorie beantragten Warengruppen.

(2) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation und weitere kategorie- bzw. warengruppenspezifische Kriterien.

(3) Eingereichte Referenzen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt (Abnahme erfolgt) sein. Referenzen können auch abgenommene Teilleistungen sein.

(4) Die erbrachten Leistungen eingereichter Referenzen werden im Referenznachweis durch den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Anforderungen beurteilt. Diese Beurteilung umfasst nicht die Bestätigung der für die Präqualifikation erforderlichen nachzuweisenden Leistungen.
Ergibt die Beurteilung der Referenz den Status „erfüllt“, wird die inhaltliche Überprüfung ohne weitere Nachweise fortgesetzt. Ergibt die Beurteilung der Referenz, den Status „nicht erfüllt“ wird diese Referenz nicht anerkannt. Ergibt die Beurteilung den Status „teilweise erfüllt“, werden bei Bedarf weitere Erklärungen/Nachweise herangezogen (z.B. Lieferantenbewertungen), die zur Wertung der eignungsrelevanten Aussagen der Referenz geeignet sind.

(5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen durch Upload zum Vorgang/Warengruppe abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Zusätzlich eingereichte Referenzen können nur auf Basis einer Nachforderung durch die präqualifizierende Stelle berücksichtigt werden.

(6) In jeder Kategorie/Warengruppe entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

(7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

(1) Unternehmen, die in einer Kategorie bereits in einer Warengruppe präqualifiziert sind, können einen Antrag auf Ergänzung um eine oder mehrere Warengruppen dieser Kategorie aus dem Lieferantenprofil anstoßen.

(2) Unternehmen, die in einer Produktgruppe zugehörigen Warengruppe „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, können in der Regel keinen Antrag auf Ergänzung stellen.

(3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und ggf. Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.

(1) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.

(2) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.2 ff. stellen.

(3) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.

(4) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.

(5) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.5 erteilten Präqualifikation „mit Auflagen“ sind nicht möglich. Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ ist ein Antrag nach Ziffer 3.5.2 zu stellen.

(6) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 4 Jahre erteilt.

(7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“

(1) Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. neu am DB-Markt; neu gegründet; …) nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erlangen. Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ im Kapitel 6 der jeweiligen Kategorien zu entnehmen. Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten dafür entsprechend.

(2) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, wird dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt.

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“

(1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird eine aktuelle Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen in Stufe 1 und weiteren Nachweisen in Stufe 2 des Verfahrens durchgeführt.

(2) In Stufe 2 des Verfahrens sind Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation einzureichen. Darin sind Leistungen in der präqualifizierten Warengruppe nachzuweisen, die für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden. Detaillierte Informationen und Hinweise zur Präqualifikation „mit Auflagen“ sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ im Kapitel 6 der jeweiligen Kategorien zu entnehmen. Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt nur in der Warengruppe der erteilten Präqualifikation.

(3) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „mit Auflagen“ einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.

(4) Ist die Einreichung von Referenzen, die den Bedingungen nach 3.5.2. (2) entsprechen bei der 1. Antragstellung zur Ablösung nicht möglich, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um weitere 2 Jahre verlängert werden. Diese Voraussetzungen sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

(5) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „mit Auflagen“. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt.
Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.5.2 (3) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.2 ff. stellen.

(6) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.

(7) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ durch eine Präqualifikation ohne Auflagen abgelöst und für 4 Jahre erteilt. Im Weiteren siehe dann Ziffer 3.4.

(8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation

(1) In einer Kategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation in dieser Kategorie auf zusätzliche, höherwertig eingestufte, Leistungen (Warengruppen) zu erweitern.

(2) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt die Ausführung von Referenzen der DB AG in der entsprechenden Erweiterungsstufe und das erfolgreiche Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens voraus.
Auf in Frage kommende Referenzen und entsprechende Bedingungen zur Teilnahme am Wettbewerb, wird von der ausschreibenden Stelle der DB AG im jeweiligen Bekanntmachungstext zur Vergabe besonders hingewiesen.

(3) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages unter Beifügung der Lieferantenbewertung, nachfolgend (5), sowie des „Aufrufes zum Wettbewerb“ (Bekanntmachung) beantragt werden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Referenz, bei dem i. d. R. die Ausführung als Hauptauftragnehmer der DB AG zu erfolgen hat, wird eine Lieferantenbewertung der DB AG durchgeführt. Die Lieferantenbewertung muss mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein.

(5) Eine Erweiterung ist für Unternehmen, die gem. Ziffer 3.5 „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, nicht möglich.

(6) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

(1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 bzw. der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.5, eine Gültigkeit von 4 Jahren.

(2) Bei einer „Erweiterung“ gemäß Ziffer 3.6 und „Ergänzung“ gemäß Ziffer 3.3 einer bestehenden Präqualifikation wird die Laufzeit der Präqualifikation an die Laufzeit der zuletzt erteilten Präqualifikation angepasst.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

(1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:

- Firmierung
- Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
- Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
- Gesellschaftsform
- Eigentumsverhältnisse
- Eintragungen der Firma
- Unternehmensstandorte
- Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
- Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
- Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gem. den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien.
- vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)

(2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.4 abzufordern.

(3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

(1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

(2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

(1) Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf Präqualifikation einschl. Anträgen auf Requalifizierung etc., entrichtet der Antragsteller jeweils ein Entgelt.

(2) Das entsprechende Entgelt gem. Ziffer 5.2 ist nach Antragstellung fällig.

(3) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

(4) Nach entsprechender Aufforderung durch die DB AG (Rechnung) ist das Entgelt vollständig zu entrichten. Wird innerhalb der Zahlungsfrist keine oder keine vollständige Zahlung nachgewiesen, wird der Antrag ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt.

(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(6) Ein Anspruch auf Erteilung der Präqualifikation entsteht durch die Entrichtung des Entgelts nicht.

(7) Die Höhe des Entgelts (netto) bestimmt sich nach der Entgelttabelle gem. Ziffer 5.2 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Entgelttabelle

Kategorie	**Entgelt** netto ohne MwSt. [€]	
	Erstantrag; Erweiterung / Ergänzung; Ablösung Präqualifikation mit Auflagen	**Requalifikation** (Verlängerung einer bestehenden Präqualifikation)
Bauleistungen Infrastrukturanlagen		
Oberbau (konventionell-Schotter)	980,00	450,00
Allgemeiner Erd- und Tiefbau	860,00	450,00
Bauleistungen für Kabel	860,00	450,00
Spezialtiefbau	905,00	450,00
Konstruktiver Ingenieurbau	905,00	450,00
Elektrotechnische Anlagen		
Weichenheizungen	905,00	450,00
DC-S-Bahnstromanlagen	905,00	450,00
Oberleitungsanlagen	742,00	450,00
Bahnstromleitungen Neu- und Umbau	742,00	450,00
Planungs- und Ingenieurleistungen		
Bauüberwachung	684,00	450,00
Planung bauliche Anlagen	905,00	450,00
Planung elektrotechnische Anlagen	905,00	450,00
Planung Oberleitungsanlagen	905,00	450,00
Planung Leit- und Sicherungstechnik	905,00	450,00
Dienstleistungen		
Sicherungsleistungen	684,00	450,00

6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem

Diese „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten in der jeweiligen nachstehend genannten Kategorie „6.x“ ergänzend zu den in den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Regeln.

6.1 Oberbau, konventionell- Schotter

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

-keine-

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

(1) Eine Präqualifikation kann in folgenden 9 Warengruppen erlangt werden:

- Oberbau Gleise Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Oberbau Gleise Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
- Oberbau Gleise Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
- Oberbau Gleise Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
- Oberbau Weichen Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Oberbau Weichen Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
- Oberbau Weichen Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
- Oberbau Weichen Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
- Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/ Weichen

Dabei sind die Hinweise unter Ziffer 6.1, C zu beachten.

(2) Die Kategorie Oberbau, konventionell-Schotter wird in zwei Produktgruppen (PG),

- Gleise und
- Weichen

Mit den jeweils zugehörigen Strecken I, I-S, II, III unterteilt.

Instandsetzungsarbeiten werden nicht der jeweiligen Produktgruppe und den Strecken zugeordnet und gelten für Gleise und Weichen.

(3) Es wird ausschließlich die Bauart *„Schotter-Oberbau“* präqualifiziert. Projekte, die nicht dieser Bauart entsprechen, z.B. „Feste Fahrbahn“, werden nicht zur Bewertung zugelassen.

(4) Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, welche vergleichbare Anforderungen erfüllen.

(5) Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, bei denen die Leistungen nachweislich für Eisenbahnen und andere Schienenbahnen erbracht wurden.
Eine „Betriebs- und Bauanweisung (Betra)“ ist der entsprechenden Referenz beizufügen.
Die Vergleichbarkeit der betrieblichen Rahmenbedingungen, mit denen einer Eisenbahn des Bundes muss, ableitbar sein und wird durch den Zulassungsausschuss festgestellt.

(6) In den Referenzen sind durch die Antragstellerin Eigenleistungen nachzuweisen.
Eigenleistungen sind von der Antragstellerin **selbst auszuführende** Bauleistungen.

Die nachstehend aufgeführten Eigenleistungen müssen zur Nachweisführung im Präqualifikationsverfahren nachgewiesen werden.
Weitere Leistungen sind in den Referenznachweisen anzugeben und werden im Gesamtzusammenhang der Leistungsdarstellung mit beurteilt.

Die Aufstellungen der kompletten bewertbaren Leistungen sind den jeweiligen Referenznachweisen „Oberbau, konventionell-Schotter“ zutreffend für „Instandsetzung (IS) Gleise / Weichen“ **bzw.** „Gleise“ oder „Weichen“ für „Strecken ...“ zu entnehmen.

Gleise, alle Strecken, Eigenleistungen:

Gleisbau (Schotteroberbau) jochweise oder mit Einzelstoffen,

Einbau Planumsschutzschicht PSS (konventionell / gleisgebunden), Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten, Aus- und Einplattung von Bahnübergängen (wenn Leistungsbestandteil).

Weichen, alle Strecken, Eigenleistungen:

Weichen (Schotteroberbau), Einbau PSS (konventionell / gleisgebunden, Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten

Instandsetzung (IS), Eigenleistungen:

Die nachfolgend genannten Haupt- und Nebenproduktfelder sind als Eigenleistung zu erbringen, deren Nachweis **summarisch** über alle eingereichten Referenzen geführt werden kann. Die Beurteilung eines für die Präqualifikation ausreichenden Leistungsbildes obliegt dem Zulassungsausschuss.

Hauptleistungen: Beseitigung von Toleranzverletzungen in der Gleisgeometrie (Gleislagefehler); Maschinelle Stopfarbeiten und Stopfarbeiten von Hand oder mit Anbauaggregat im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten; Spurweitenberichtigung; Berichtigung von Spurführungsmaßen in Weichen und deren Messung; Schienenwechsel (ausgenommen SE II); Fahrschiene mit Radlenker in Weichen wechseln; Gleisjoch aus- und einbauen; Einzelschwellenwechsel; Kleineisen behandeln oder wechseln; Großteilwechsel in Weichen; Schienenauszugsvorrichtungen / Hemmschuhauswurfvorrichtungen; Reinigung der Bettungsflanke einschließl. Schotterergänzung u. Profilierung des Bettungsquerschnitts; Rand- und Zwischenwege säubern und profilieren; Brückenbalken wechseln; Einbau von PSS in kurzen Abschnitten (z.B. Schlammstellenbeseitigung); Spannungsausgleich; Oberbautechnische Behandlung von Isolierstößen

Nebenleistungen: Stoßlückenregulierung; Schwellendübelwechsel; Austausch von Zwischenlagen; Sofortmaßnahmen (keine Großereignisse) nach Havarie, Naturereignissen (Wind- und Schneebruch, Wasser)

(7) Die Präqualifikation der Warengruppen schließt die untergeordneten Warengruppen wie folgt ein:

- Strecken I schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken I-S schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken II schließt die Strecken III und die Instandsetzung ein
- Strecken III schließt die Instandsetzung ein

(8) Die Anzahl der einzureichenden Referenzen sowie das mögliche Präqualifikationsergebnis richten sich nach der Referenz- und Antragsart entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Die angegebene Anzahl Referenzen entspricht der Mindestanzahl, in der die Anforderungen der beantragten Warengruppe **vollständig** nachgewiesen werden müssen.

Zusätzlich zu den Referenzen ist für die Erlangung einer Präqualifikation der Strecken I und I-S eine **bestehende Präqualifikation Strecken II** in der Produktgruppe erforderlich.

Referenzmatrix Oberbau, konventionell-Schotter		Referenzart				
		DB-Referenzen unternehmenseigen	DB-Referenzen unternehmenseigen als NU* erbracht	DB-Referenzen personenbezogen	Keine DB-Referenzen unternehmenseigen	Keine-DB-Referenzen personenbezogen
		Anzahl Referenzen --- PQ-Ergebnis*	Anzahl Referenzen --- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen --- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen --- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen --- PQ-Ergebnis
ANTRAGSART	Erst-PQ* in der Kategorie --- AVR 3.2; 3.5.1 SVR A; B; C	1 (2)* --- PQ ohne Auflagen	nur für Instandsetzung möglich	2 --- PQ mit Auflagen	4 --- PQ mit Auflagen	4 --- PQ mit Auflagen
	Ergänzung PQ in der Kategorie --- AVR 3.3; 3.5.1 SVR A; B; C	1 --- PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	2 (3)* --- PQ mit Auflagen	nicht möglich
	Erweiterung PQ in der PG* --- AVR 3.6 SVR D	1 --- PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
	Ablösung PQ "mit Auflagen" --- AVR 3.5.2 SVR A; B; C	1 --- PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
	Requalifizierung PQ --- AVR 3.4 SVR A; B;	1** --- PQ ohne Auflagen	1** --- PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

Legende zur Referenzmatrix:
AVR= Verfahrensregeln; **SVR**=spezielle Verfahrensregeln; **PQ**=Präqualifizierung; **PG**=Produktgruppe (Gleise oder Weichen, Instandsetzung übergreifend); **WGR**=Warengruppe (die jeweilige Strecke in Gleise und Weichen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten sowie Instandsetzung) ; **IS**=Instandsetzung; **NU**=Nachunternehmer;
** = auf Anforderung;
(2)*= 2 (zwei) Referenzen in der WGR Instandsetzung (IS);
(3)*= 3 (drei) Referenzen, wenn der Antrag bei bestehender PQ IS für Strecken oder bei bestehender PQ in einer PG für eine WGR in der anderen PG erfolgen soll

DB-Referenzen, unternehmenseigen: Leistungen, die im Netz des Deutsche Bahn Konzerns und im direkten Auftragsverhältnis der DB AG ausgeführt wurden.

DB-Referenzen, unternehmenseigen als NU erbracht:

Leistungen, die im Netz des Deutsche Bahn Konzerns und im Nachunternehmerverhältnis zu einem Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt wurden.

Leistungen, die im Nachunternehmerverhältnis zu einem im direkten Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Unternehmen (präqualifiziert) erbracht wurden.

DB-Referenzen, personenbezogen:

Leistungen, die zwar im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden, jedoch nicht durch das antragstellende Unternehmen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Leitungspersonal (Bauleiter, Poliere) zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Unternehmen angestellt ist. Das Leitungspersonal muss die Leistungen aus den DB-Referenzen in verantwortlicher Position bei präqualifizierten früheren Arbeitgebern ausgeführt haben.

Keine DB-Referenzen, unternehmenseigen:

Leistungen, die durch das Unternehmen selbst erbracht und nicht im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden. Hier muss die Vergleichbarkeit mit Leistungen an Strecken der DB AG belegt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere anhand der technischen Anforderungen und der eisenbahnbetrieblichen Randbedingungen (z. B. baubetriebliche Anordnungen/Anweisungen) nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss wird, wenn er es für erforderlich hält, weitere Angaben vom Antragsteller nachfordern, die die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns belegen.

Keine DB-Referenzen, personenbezogen:

Leistungen, die nicht im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Leitungspersonal (Bauleiter, Poliere) zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Unternehmen angestellt ist. Das Leitungspersonal muss die Leistungen aus den Referenzen in verantwortlicher Position bei präqualifizierten, früheren Arbeitgebern ausgeführt haben.

(9) Der Leistungsabschluss der eingereichten Referenzen darf nicht mehr als fünf (5) Jahre, vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.

(10) Wird eine Strecke ganz oder in Teilabschnitten für mehr als 160 km/h ausgebaut, wird diese zu den Strecken I gezählt, auch wenn sie nicht sofort nach Abschluss der Bauarbeiten mit der höheren Geschwindigkeit befahren wird.

Für eine Einstufung in eine „Strecke“ ist die Höchstgeschwindigkeit für konventionelle Fahrzeuge maßgeblich (keine Neigetechnik).

Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen in **Güter- oder Rangierbahnhöfen**, **Abstellanlagen, Zugbildungsanlagen und in Werkzaunanlagen** (z. B. Werkstätten) werden **nicht nach Strecken klassifiziert**; sie können aber vergleichend zur „Instandsetzung“ präqualifiziert werden. Werden jedoch in diesen Bereichen Baumaßnahmen (ganz oder in Teilabschnitten) ausgeführt, die den betrieblichen Bedingungen Strecken III entsprechen, so kann ein Antrag für Strecken III gestellt werden.

Nur direkte Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen, die nicht den Instandsetzungsleistungen zuzuordnen sind, wie die **investive Erneuerung bzw. der Neubau** von **Gleisen und Weichen** inkl. der bis zur Herstellung des abnahmefähigen Endzustandes **erforderlichen Zusammenhangsarbeiten**, werden in Streckenkategorien eingestuft. Alle anderen Arbeiten sind der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ zuzuordnen. Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, die einen entsprechenden Leistungsumfang nachweisen, inhaltlich dargestellt in der Referenzbeschreibung, Betriebs- und Bauanweisung (Betra) sowie einem aussagekräftigen Lageplan.

Bei fehlender Übereinstimmung von beantragter Warengruppe, Leistungsnachweis und Leistungsumfang kann eine Beurteilung auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfangs erfolgen.

Kleinteilige Leistungen, wie z. B. **Spurweitenberichtigung**, **Schienenwechsel, Kleineisen behandeln oder wechseln**, **Großteilwechsel in Weichen** bis zu einem Radius kleiner oder gleich 760 m usw., können, bei Erfüllung der sonstigen

Voraussetzungen, lediglich zu einer Präqualifikation in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ führen.

Oberbauarbeiten an Gleisen oder Weichen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der **Erneuerung von Bahnübergängen**, **Zusammenhangsarbeiten an Gleisen bei Weichenerneuerungen**, der Durchführung von **Brückenbauarbeiten**, sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit der **Erneuerung von Durchlässen** oder sonstigen konstruktiven Bauwerken durchgeführt werden bzw. der **Reinigung von Tiefenentwässerung und Seitengräben,** können unabhängig von der Gleis-/Streckenlänge, lediglich in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ präqualifiziert werden.

Die Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ beinhaltet Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Zur Anerkennung als Referenz für die Warengruppen Oberbau Gleise bzw. Weichen, muss der überwiegende Anteil der Maßnahme aus Arbeiten an Gleisen bzw. Weichen bestanden haben.

Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

Die Erlangung der Strecken I und I-S ist ausschließlich über eine Erweiterung der bestehenden Präqualifikation Strecken II möglich (siehe G). Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nur **mit Referenzen** (gemäß Referenzmatrix 6.1, B; 8)) erlangt werden.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nicht höher als bis Strecken II zugesprochen werden. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ kann unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Nachweisführung in der „mit Auflagen“ erteilten Präqualifikation und nicht in einer höheren Streckenkategorie als der erteilten erfolgen.

Sofern der Leistungsumfang der Referenzen zur Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen" nicht den Anforderungen der erteilten Präqualifikation entspricht, kann eine Beurteilung, auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfanges, für eine niedrigere Streckenkategorie erfolgen.

Die Ausführung der Leistungen der Referenzen darf nicht im Nachunternehmerverhältnis, sondern muss im direkten Auftragsverhältnis der DB AG erbracht werden.

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Präqualifizierte Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Ausführung von Referenzen, ihre Einstufung Strecken der jeweiligen Produktgruppe auf die nächsthöhere Einstufung (Warengruppe) zu erweitern. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer noch gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind.

Die Erlangung der Strecken I und I-S ist ausschließlich über eine Erweiterung der bestehenden Präqualifikation Strecken II möglich.

Bestehende Präqualifikation für	**Erweiterungsmöglichkeit nach**
Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen	Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)

Zur Erlangung einer Erweiterung muss mindestens eine entsprechende Referenz in der jeweiligen nächsthöheren Einstufung Strecken je Produktgruppe durchgeführt werden.

Die Ausführung dieser Leistungen der Referenzen darf nicht im Nachunternehmerverhältnis, sondern muss im direkten Auftragsverhältnis der DB AG erbracht werden.

Sofern die Antragstellung auf Erweiterung nicht erfolgreich ist, bleibt die bisherige Präqualifikation bestehen.

6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.
Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in der Warengruppe „Erdbauwerke“, gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist zusätzlich eine Präqualifikation in der der Hauptleistung zugeordneten Warengruppe „Erbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Warengruppe „Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in der Warengruppe „Erdbauwerke“ erworben werden.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzprojekte je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe.

Die Kategorie „Allgemeiner Erd- und Tiefbau“ beinhaltet die nachstehend genannte Warengruppe mit folgenden Anforderungen:

1- Erdbauwerke

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Erdbauwerke sind:

1. Dämme,
2. Einschnitte,
3. Tragschichten,
4. Entwässerungsanlagen,
5. Flexible Stützbauwerke

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Der Antragsteller muss mindestens 4 der 5 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.

Die Bauwerksart Tragschichten ist dabei zwingend nachzuweisen.

Die nachstehenden Definitionen und Mindestkriterien der Bauwerksarten (kritische Aufgaben) sind zu beachten:

Dämme, Einschnitte, Tragschichten:

Als Nachweis der Bauwerksarten Dämme, Einschnitte und Tragschichten werden Referenzen aus dem Verkehrswegebau, bei denen entsprechende Erdbauwerke neu errichtet wurden oder Umbauten, die einer Neuerrichtung gleichzusetzen sind, gewertet. Diese müssen hinsichtlich der Anforderungen und Lasten (Schiene/Straße) konstruiert/bemessen sein (nach ZTVE-StB bzw. ZTV SoB-StB, Ril 836 oder vergleichbare Regelwerke). Für die Bauwerksarten Damm und Einschnitt sollte jeweils ein Mindestvolumen von 2000m³ zusammenhängend im Auf-oder Abtrag nachgewiesen werden.

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Damm/Einschnitt gewertet: Hochwasserschutzdämme, Lärmschutzwälle, Baugruben-/Erdaushub für Bauwerke, Hinterfüllung von Bauwerken, Regenrückhalte-und Versickerbecken.*

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Tragschichten gewertet: Unterbau für Bahnsteige und Fußgängerrampen*

Entwässerungsanlagen:

Als Nachweis der Bauwerksart werden dauerhafte Anlagen der geschlossenen Entwässerung von Verkehrswegen, die aus Rohrleitungen und Schächten bestehen anerkannt.

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Entwässerungsanlagen gewertet: offene Gräben und Mulden.*

Flexible Stützbauwerke:

Als flexible Stützbauwerke gelten die nach Ril 836 definierten Bauwerkstypen:

Gabionenwände (gestapelte Drahtschotterbehälter), Raumgitterwände,- Geogitterbewehrte Bodenkörper mit tragender Außenhaut, (Geogitterbewehrte Stützkörper), „Bewehrte Erde“ - Konstruktionen, Bodenvernagelungen mit tragender Außenhaut.

z.B. werden folgende Leistungen nicht als flexible Stützbauwerke gewertet: massive Stützbauwerke

2- Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb
(Zusatzpräqualifikation zu 1 – Erdbauwerke)

Leistungen „Erdbauwerke“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:
Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt <= 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.3 Bauleistungen für Kabel

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.
Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ und „Kabelverlegung“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist zusätzlich eine Präqualifikation in der Warengruppe „Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Warengruppe „Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in den Warengruppen „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“ erworben werden.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzprojekte je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe.

Die Kategorie „Bauleistungen für Kabel“ beinhaltet die nachstehend genannten **3** Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau sind:

1. Kabelkanäle (erdverlegte und aufgeständerte Beton- und Kunststoffkabelkanäle),
2. erdverlegte Kabelzugrohre,
3. Kabelziehschächte aus Betonfertigteilen,
4. Kabelquerungen (inkl. Schutzrohre aus Beton oder Stahl für Kabelquerungen)

Die ausgeführten Leistungen müssen über geeignete Planunterlagen (siehe Pkt. 6.1 des Referenzbeleges) nachgewiesen werden.

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

- Der Antragsteller muss mindestens 3 der 4 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.
- Die Bauwerksart „Kabelkanäle“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen.
- In mindestens 1 Referenz muss die Ausführung von mindestens 100 m in einem Stück verlegter Kabelkanäle nachgewiesen werden.

Leistungen im Leitungsbau, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen), können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.
Vergleichbare Leistungen wären z.B. die Erstellung geschlossener Entwässerungs-systeme im Verkehrswegebau (außer ländlichem Wegebau) größer oder gleich 300 m.

Nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems ist die Herstellung von Durchlässen und Rohrvortrieben (unter Weichen, Schienenauszügen oder Schienenstößen) sowie die Ausführung von Kabelführungssystemen in Tunneln.

2- Kabelverlegung

Die Warengruppe umfasst die Verlegung von Telekommunikations- oder Signalkabeln aus Kupfer und LWL.

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelverlegung sind:

1. Verlegen am Schienenfuß,
2. Verlegen in Kabelführungssystemen (Betonkabelkanäle, Kunststoffkabelkanäle, aufgeständerte GFK-Kabelkanäle),
3. Verlegen im Kabelgraben,
4. Einziehen von Kabeln in Kabelschutzrohr,
5. Einblasen von LWL-Kabeln

Die ausgeführten Leistungen müssen über geeignete Planunterlagen (siehe Pkt. 6.1 des Referenzbeleges) nachgewiesen werden.

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

- Der Antragsteller muss mindestens 3 der 5 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.
- Die Bauwerksart „Verlegen in Kabelführungssystemen“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen.
- In mindestens 1 Referenz muss die Ausführung der folgenden in einem Stück verlegten Werkslängen nachgewiesen werden: 426 m (Cu) oder 2000 m (LWL).

Leistungen der Bahnerdung, die Verlegung und der Anschluss von Kabeln für Anlagen der Weichenheizung, Heißläuferortung, Gleisschaltmittel, Linienleiter und andere elektrotechnische Anlagen, die Verlegung von Micro-Pipes sowie Kabelsicherungsmaßnahmen von bestehenden Kabeln reichen als Eignungsnachweis für „Kabelverlegung“ nicht aus.

3- Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb
(Zusatzpräqualifikation zu 1 -Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau und 2 – Kabelverlegung)

Die Warengruppe umfasst die Leistungen „Kabelführungssysteme incl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:
Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt <= 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“:

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss

die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle und andere produktive Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Angaben Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert, die die Fachkunde des Personals, belegen.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

Abweichend zu Ziffer 6.3. Buchstabe B gilt: Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.4 Spezialtiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.
Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, “ Gründungen Untergrundverbesserungen“, „Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und Verankerungen“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Spezialtiefbau, Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzen je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Mindestens zwei (2) der eingereichten Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe entsprechen. Es sind nur Referenzen zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung)

Die Kategorie Spezialtiefbau beinhaltet **6** Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Gründungen Pfähle

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):
Mikropfähle, Bohrpfähle, Rammpfähle, säulenartige Tragglieder

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis der Herstellungsart Gründungen Pfähle werden z. B. auch Rammrohrgründungen von Schallschutzwänden und Rammrohrgründungen von Mastfundamenten gewertet.

2- Gründungen Untergrundverbesserungen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):
tiefreichende Bodenstabilisierung, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte/unvermörtelte Säulen, spezielle Bodenaustauschverfahren-Bodenverbesserungsverfahren

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

3- Gründungen Injektionen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):
alle Injektionen und Düsenstrahlverfahren (z. B. HDI-Säulen)

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

4- Stützbauwerke

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):
Spundwände, Trägerbohlwände, Bohrpfahlwände, Schlitzwände

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis werden z. B. auch Verbau mit Spundwänden als Hilfsbrückengründung gewertet.

5- Verankerungen

Herstellungsart (kritische Aufgabe):
Verpressanker nach EN 1537 bzw. ÖNORM EN 1537

Prüfschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eine Verankerung mit (vorgespannten) Verpressankern nach DIN EN 1537 erforderlich. Der Nachweis für Vernagelungen oder der Einsatz von Pfählen zur Verankerung reicht als Eignungsnachweis für „Verankerungen“ nicht aus. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Die Felshangsicherung (nach Ril 836) ist nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems.

6- Spezialtiefbau- Bauen unter Eisenbahnbetrieb

Die Warengruppe „Spezialtiefbau- Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, „Gründungen Untergrundverbesserung“, Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und „Verankerungen“ erworben werden.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:
Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt <= 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe 6, „Spezialtiefbau- Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.5 Konstruktiver Ingenieurbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.
Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist bei den nachfolgenden zertifizierten Bildungseinrichtungen für die Schulung "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" unter folgendem Link möglich. deutschebahn.com/Bildungseinrichtungen-BuEB

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen der Produktgruppen Betonbauwerke und Stahlbauwerke gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Kategorie „Konstruktiver Ingenieurbau“ wird in 2 Produktgruppen mit insgesamt 5 Warengruppen unterteilt und beinhaltet die Neuerstellung der jeweiligen Bauwerke:

<table>
<tr><th colspan="4">Produktgruppen</th></tr>
<tr><td colspan="3">Betonbauwerke</td><td>Stahlbauwerke</td></tr>
<tr><th colspan="4">Warengruppen</th></tr>
<tr><td>▪ Massive Stütz-bauwerke</td><td>▪ Stahlbeton-brücken</td><td>▪ Spannbeton-brücken</td><td>▪ Eisenbahn- und Straßenüberführungen -Stahl</td></tr>
<tr><td colspan="4">▪ Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb
(Zusatzqualifikation, keine Leistung, gilt für alle vorstehend aufgeführten Warengruppen)</td></tr>
<tr><th colspan="4">Bauwerksarten</th></tr>
<tr><td>▪ Winkelstützwände
▪ Schwergewichts-stützwände
▪ geschalte Vorsatzwände (kein Spritzbeton)
Alle jeweils aus Beton</td><td>▪ Stahlbetonbrücken
▪ WIB Brücken
▪ Verbundbrücken - nur Betonanteil
▪ Rechteckrahmen
▪ gewölbte Tunnel -offene Bauweise-</td><td>▪ Mehrfeld-spannbetonbrücken
▪ Einfeld-spannbetonbrücken</td><td>▪ Fachwerkbrücken
▪ Stabbogenbrücken
▪ Hohlkastenbrücken
▪ Trägerrostbrücken
▪ Trogbrücken
▪ Vollwandtragwerke
▪ Stahlbau bei Verbundbrücken (keine einzelnen VFT-Träger und einzelne Verbundträger)</td></tr>
</table>

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe ausgesprochen.

Je beantragter Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ sind 2 Referenzen über Bauwerksarten gemäß der oben genannten Liste einzureichen. Der Nachweis einer Bauwerksart je Warengruppe ist ausreichend.

Fuß-, Rad- und Medienbrücken sowie Brückensanierungen werden nicht als Referenzen anerkannt.

Die Ausführung der kritischen Aufgaben (nachstehend als Hauptleistung benannt) bei der Herstellung der jeweiligen Bauwerksart muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Für die Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gilt ergänzend/präzisierend:

- die Warengruppe kann nur als Zusatz zu den Warengruppen der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ erworben werden. Liegt hier keine Präqualifikation vor oder kann diese auf den Antrag hin nicht erteilt werden, kann auch eine Präqualifikation für die Warengruppe nicht erfolgen.
- die Beantragung kann im Zusammenhang mit jeder anderen beantragten Warengruppe der Kategorie **oder** unabhängig davon, unter der Voraussetzung einer bestehenden Präqualifikation für eine Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ oder „Stahlbauwerke“, erfolgen.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen.

Für die Warengruppe gilt:
Die Schulungen dürfen nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Mindestanzahlen der zu schulenden bauleitenden Personale beträgt:

- Beschäftigt <= 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 2 bauleitende Personale
- Beschäftigt > 20 bauleitende Personale, zu schulen mind. 10% der bauleitenden Personale (jeweils aufgerundet)

Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, führt das zur Nichterteilung der Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb". Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

Für die Warengruppen der Produktgruppe „Betonbauwerke“ gelten bei einer Präqualifikation nachstehende Einschlussregeln:

- „Spannbetonbrücken“ schließen „Stahlbetonbrücken“ und „Massive Stützbauwerke“ ein.
- „Stahlbetonbrücken“ schließen „Massive Stützbauwerke“ ein.

Die Referenzen müssen nachstehende Mindestabmessungen haben:

- Gelagerte Betonbrücken müssen eine Stützweite >= 6 m haben.
- Rahmenbauwerke müssen eine lichte Weite >= 2 m haben
- Massive Stützbauwerke müssen eine Mindesthöhe (OK Fundament zu OK Stützbauwerk) von >= 2 Metern haben.
- Stahlbrücken müssen eine Stützweite >=6 m haben

In der Produktgruppe Betonbauwerke, sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) als Eigenleistung nachzuweisen:

- Koordinierung des Bauablaufes
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Schalungs- und Betonarbeiten.

Hinweis: Wurden die Referenzen in der Produktgruppe Betonbauwerke unter Verwendung von Fertigteilen erstellt, können diese nur gewertet werden, wenn die Fertigteile in einem eigenen Fertigteilwerk oder auf der Baustelle (Feldbaustelle) nachweisbar selbst erstellt wurden. Als Nachweis ist die Anmeldung zur Fremdüberwachung vorzulegen.

In der Produktgruppe Stahlbauwerke sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) in Eigenleistung nachzuweisen:

- Eigenüberwachung der Ausführung
- Stahlbaufertigung Werkstatt,
- Stahlbaufertigung Baustelle,
- Baustellenmontage in Endlage.

Hinweis: Für die Erlangung der Präqualifikation ist zusätzlich zu den Referenzen die Herstellerbezogene Produktqualifikation EXC3DB (HPQ) als Zusatzqualifikation, aufbauend auf der EXC3 nach DIN EN 1090-2, nachzuweisen. Das Verfahren ist im Regelwerk DB S 918 005 beschrieben.

Ihren formlosen Antrag zur Erlangung der genannten HPQ richten Sie bitte an folgende Adresse: E-Mail: QSB-Lieferantenmanagement@deutschebahn.com

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

Wurden in den letzten 36 Monaten vor Beantragung der Requalifikation keine Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, muss die Schulung „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend im Rahmen des laufenden Antrages nachgewiesen werden. Die Schulungsnachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 24 Monate sein. Wurden hingegen nachweislich Leistungen unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen bei der Deutschen Bahn AG ausgeführt, entfällt diese Verpflichtung.

Wird die Schulung nicht nachgewiesen, kann die Zusatzqualifikation für "Bauen unter Eisenbahnbetrieb" nicht erteilt werden. Die Deutsche Bahn AG behält sich auch nach Abschluss des Verfahrens die Überprüfung vor.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden. Sie kann jedoch nur für die Warengruppe „Massive Stützbauwerke“ und „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ zugesprochen werden.

Für die Warengruppe „Massive Stützbauwerke“ gilt ergänzend:

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle Ressourcen als leistungsfähige Einheit und die erforderlichen Maschinen und Geräte in seinem Unternehmen nachweist, und damit die fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe besitzt.

Dies ist u.a. nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Unterlagen vom Antragsteller nachgefordert.

Für die Warengruppe „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ gilt ergänzend:

Referenzen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit dem Neubau von Eisenbahnbrücken aus Stahl vergleichbar sind, können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Der Buchstabe B wird hier auf Aufträge eines Unternehmens des DB-Konzerns begrenzt.

Für die Warengruppe „Eisenbahn- und Straßenüberführungen - Stahl“ gilt ergänzend:

Abweichend zu Ziffer 6.5. Buchstabe B gilt: Es muss mindestens eine (1) Referenz aus der Auflagenzeit eingereicht werden, die den unter Buchstabe B genannten Mindestkriterien für Stahlbrücken entspricht.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Erweiterung der Präqualifikation ist ausschließlich in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ möglich. Die Warengruppen unterliegen dabei folgender, aufsteigender Wertigkeit:
Massive Stützbauwerke → Stahlbetonbrücken → Spannbetonbrücken

Die Ausführung einer Referenz **bei der DB AG** kann von Unternehmen mit bestehender Präqualifikation in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ nur für die in der Wertigkeit nächsthöhere Stufe beantragt werden.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nur Inhaber einer gültigen Präqualifikation “mit Auflagen“ sind, dürfen sich nicht auf Referenzen bewerben.

6.6 Sicherungsleistungen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

1. Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:
   - Sicherungsleistungen – Verzeichnis IH
   - Sicherungsleistungen - Verzeichnis I
   - Sicherungsleistungen - Verzeichnis II
   - Sicherungsleistungen - Verzeichnis III

   Das Verzeichnis „Sicherungsleistungen – Verzeichnis IH“ gilt ausschließlich für Verträge im Bereich der Eigenmittel der DB AG und insbesondere für Rahmenverträge für Sicherungsleistungen mit der DB Fahrwegdienste GmbH.

Für die Warengruppen in der Kategorie Sicherungsleistungen gelten bei einer Präqualifikation nachstehende Einschlussregeln:
- „Verzeichnis I“ schließt „Verzeichnis IH“ ein.
- „Verzeichnis II“ schließt „Verzeichnis I“ sowie „Verzeichnis IH“ ein.
- „Verzeichnis III“ schließt „Verzeichnis II“ und „Verzeichnis I“ sowie „Verzeichnis IH“ ein.

2. Neben weiteren Anforderungen sind nachfolgende Mindestanforderungen durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen. Unternehmen, die noch keine Präqualifikationen besitzen, können maximal das „Verzeichnis I“ oder das „Verzeichnis IH“ erlangen.

2.1. Verzeichnis IH

Es müssen mindestens6 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:
- 4 Sipo (Ril 046.2528)
- 2 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 1 Bediener/Monteure ATWS
- 1 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.
- 1 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 150 m Feste Absperrung

2.2. Verzeichnis I

Es müssen mindestens 12 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:
- 9 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 3 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 2 Bediener/Monteure ATWS
- 1 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.
- 1 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 150 m Feste Absperrung

2.3. Verzeichnis II

Es müssen mindestens 30 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:
- 15 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 15 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 10 Bediener/Monteure ATWS
- 3 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 3 ATWS (mobiles Funkwarnsystem)
- 300 m Feste Absperrung

2.4. Verzeichnis III

Es müssen mindestens 60 Personale (Vollzeitpersonale in Festanstellung), davon:

- 30 Sicherungsposten (Ril 046.2528)
- 30 Sicherungsaufsichten (Ril 046.2529)
- 20 Bediener/Monteure ATWS
- 5 Planer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.

Darüber hinaus müssen folgende technische Ausstattung im eigenen Bestand bzw. über Leasing- bzw. Mietvereinbarungen nachgewiesen werden.

- 4000m ATWS-Ketten bzw.
- 5 ATWS (mobile Funkwarnsysteme)
- 1 ERRI-Schnittstelle
- 300 m feste Absperrung

2.5. Zusätzlich zu 2.1 bis 2.4 sind folgende Mindestanforderungen durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen bzw. zu beachten:

a. Vormalige Funktionsausbildungen zum Bediener/Monteur ATWS bzw. zum Planer ATWS bis einschließlich 31.12.2020 werden als gleichwertig anerkannt.
b. Die oben genannten und benannten Personale müssen im Besitz eines gültigen und in allen Teilen aktuellen Befähigungsausweises nach RRil 132.0118 V06 der DB Netz AG sein. Dazu zählen u.a. eingetragene Funktions- und Folgeausbildungen nach Ril 046.2528 Sicherungsposten und 046.2529 Sicherungsaufsicht der DB Netz AG.
c. Zusätzlich ist der Nachweis über den Erwerb der Richtlinien der Deutschen Bahn AG (z.B. RRil 132.0118) und soweit erforderlichenfalls der DB Netz AG sowie der DGUV Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 78, DGUV Vorschrift 72) und der DGUV Regeln (DGUV Regel 101-024) der Unfallversicherungsträger im Zusammenhang mit Arbeiten im Gleisbereich zu erbringen.

2.6. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die unter Ziffer 2 genannten Mindestanforderungen im Rahmen von Audits zu überprüfen und bei Nichteinhaltung den Antrag abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikationen aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern.

2.7. Für Unternehmen mit der Unternehmens- bzw. Rechtsform „Unternehmergesellschaft (UG)“ gelten innerhalb der Präqualifikation im Bereich Sicherungsleistungen nachfolgende zusätzliche Regelungen.

Im Rahmen des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit, wird der Nachweis von Sicherheiten bzw. eines Mindest-Haftungskapitals benötigt.

Antragsteller, die weder nachweislich persönlich haften noch das erforderliche Mindest-Haftungskapital über das Stammkapital oder sonstige gezeichnete Kapital der Gesellschaft o.ä. in Höhe von € 25.000 vorweisen können, müssen alternativ nachweisen, dass die erforderliche Leistungsfähigkeit durch eine der nachfolgend genannten Sicherheiten in der vorgenannten Höhe vorhanden ist:

Notariell beglaubigte Einstandspflichterklärung eines Dritten nach deutschem Recht („Harte Patronatserklärung“).

a) Selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes bzw. -versicherers nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
b) Hinterlegung von Geld bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Geldinstitut auf einem Sperrkonto, über das der jeweilige Auftraggeber (Deutsche Bahn AG bzw. ein verbundenes Unternehmen) und Antragsteller gemeinsam verfügen können („Und-Konto“).
c) Gründung einer GmbH mit dem v. g. Mindest-Haftungskapital

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

In dieser Kategorie sind keine Referenzen vorgesehen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

In dieser Kategorie ist keine Ergänzung vorgesehen.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Vorlage bzw. nach Nachweis der zu erbringenden Auflagen erfolgen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Erweiterung der Präqualifikation ist wie folgt möglich:

Die Warengruppen unterliegen dabei folgender, aufsteigender Wertigkeit:
Verzeichnis IH → Verzeichnis I → Verzeichnis II →Verzeichnis III.
Ein Überspringen von Verzeichnis II ist nicht möglich.

Zum Wechsel innerhalb der Verzeichnisse sind folgende Regelungen zu beachten:

a) Eine Hochstufung in das nächsthöhere Verzeichnis ist möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass in den zurückliegenden 6 Monaten jeweils die unter Punkt 2.1; 2.2; 2.3 bzw. 2.4 genannten Mindestpersonale als Vollzeitpersonale im Unternehmen fest angestellt sind.
b) Ein Wechsel des Verzeichnisses ist frühestens 6 Monate nach dem letzten Antrag möglich. Hierfür ist ein Antrag auf Requalifikation zu stellen.
c) Können die, für das bestehende Verzeichnis erforderlichen Vollzeitpersonale, nach Punkt 2.1; 2.2; 2.3 bzw. 2.4 über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht mehr nachgewiesen werden, ist das Unternehmen verpflichtet dies der präqualifizierenden Stelle unaufgefordert zu melden.
d) Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Personale über den elektronischen Befähigungsausweis (ElBa) stichprobenhaft zu prüfen.

6.7 Planung bauliche Anlagen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können keine Referenzen vorgelegt werden, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen. (siehe hierzu Buchstabe E).

(1) Die Kategorie „Planung bauliche Anlagen“ wird in nachfolgende zwei Produktgruppen unterteilt, die insgesamt fünf Warengruppen enthalten.

Produktgruppe	
Verkehrsanlagen	**Ingenieurbauwerke**
mit den Warengruppen	
▪ Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige)	▪ Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken) ▪ Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und -überführungen)

Eine Präqualifikation für die Warengruppe „Eisenbahnbrücken“ schließt die Präqualifikation für die Warengruppe „Personenunter- und -überführungen“ ein.

(2) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen und gilt nur für die beantragte und mittels Referenzen nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung).

(3) Die einzureichenden Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe vollständig entsprechen.

(4) Mit Hilfe der einzureichenden Referenzen ist der Nachweis der abgeschlossenen Planungsleistung (siehe kritische Aufgaben Pkt. 8) in der Leistungsphase 3

(Entwurfsplanung) bzw. der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) zu erbringen. Die Erst-Präqualifikation erfolgt in der Regel über Referenzen, die nicht im direkten Auftragsverhältnis zu einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns erbracht wurden. In diesem Falle wird die Präqualifikation mit „Auflagen“ erteilt (siehe hierzu Buchstabe E). Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt über den Nachweis der Leistungsphase 3, welche innerhalb der Auflagenzeit im direkten Auftragsverhältnis zu einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns erbracht wurde (siehe hierzu Buchstabe F).

(5) Zu jeder erbrachten Leistungsphase sind je Referenz die zugehörigen Pläne inkl. Draufsicht, Quer- sowie Längsschnitt einzureichen. In der Produktgruppe Ingenieurbauwerke sind ausschließlich Bauwerksübersichtspläne einzureichen.

(6) Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über nachweisbar abgeschlossene Referenzen. Die Abgeschlossenheit beschränkt sich hierbei auf den eingereichten Inhalt (Leistungsphasen) der Referenz und sollte in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind bzgl. der Anteile in den Referenzen plausibel darzustellen.

(7) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung ist bei Nachweisführung mittels Fremdreferenzen sicherzustellen.

(8) Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen in Summe nachfolgende Planungsleistungen (kritische Aufgaben) enthalten:

Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn)

- Planung des kompletten Gleisober- und Tiefbaues (Streckentiefbau, Schotteroberbau, Kabeltiefbau, Gleisentwässerung, Bautechnologie) von mind. 1000m Gleisneubau bzw. einer mit einem Neubau vergleichbaren Instandhaltungsplanung von Gleisen oder der Planung von 2 Bahnhofsgleisen.
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Straßenbahn- und Werksbahngleisen sowie Leistungen für feste Fahrbahn.*

Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge)

- Planung des Verkehrsknotenpunktes am Bahnübergang (Einmündungen, Kreisverkehr, Kreuzungen), Linien- und Gradientenführung, Schleppkurven, Kreuzungsplan (Beschilderungen und Markierungen, Straßenentwässerung und Kabeltiefbau).
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung der bahntechnischen Ausrüstung des Bahnüberganges.*

Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige)

- Neubau oder komplexer Umbau von Bahnsteigen
- mind. 1 Bahnsteig in Regellänge in konventioneller Bauweise
- Wegeleitsysteme sowie Bahnsteigausstattung (Bahnsteigdächer, Wind- und Wetterschutz, Bahnsteigmobiliar, Beschilderung, Vitrinen)
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Bahnsteigsystemen in Fertigteilbauweise.*

Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken)

- Neuplanungen von kompletten Eisenbahnbrücken bzw. einem mit einem Neubau vergleichbaren Austausch des kompletten Überbaus.
- Dabei sind mindestens 2 unterschiedliche Brückenbauarten vorzulegen. Davon muss mindestens eine der Brücken eine Stützweite von >=6 m aufweisen. Für alle weiteren Brücken ist eine Stützweite von >=2 m ausreichend.
- Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ in der Warengruppe „Eisenbahnbrücken“ ist der Nachweis einer Brückenbauart ausreichend.
- Zu den Eisenbahnbrücken zählen alle Brücken, die dazu bestimmt sind, Eisenbahnverkehr zu überführen.
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung von Straßenbrücken.*

Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und –überführungen)

- Neuplanungen von kompletten Personenunter- bzw. –überführungen.
- *Die alleinige Planung von Zuwegungen und Rampen sowie Aufzugsschächten ist als Nachweis der Fachkunde nicht ausreichend.*

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Eine Antragstellung auf Ergänzung um eine zusätzliche Warengruppe ist jederzeit möglich.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

1. Die alleinige Planung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) für die Deutsche Bahn AG oder andere Auftraggeber (z.B. Bauunternehmen).
2. Der Nachweis der Fachkunde über Fremdreferenzen. Gemeint sind hier Mitarbeiter, die aktuell fest im antragstellenden Unternehmen angestellt sind und für vormalige Arbeitgeber Planungsleistungen erbracht haben, die nun als Fremdreferenzen eingereicht werden.

3. Der Nachweis der Fachkunde über für ausländische Eisenbahnen erbrachte Referenzprojekte.
4. Der Nachweis der Fachkunde über Referenzprojekte, die nicht von der Deutschen Bahn selbst, sondern von anderen Auftraggebern wie z.B. Landkreisen, etc. z.B. im Rahmen von Kreuzungsvereinbarungen ausgeschrieben wurden.

Nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 2 und Erlangung der Präqualifikation mit Auflagen, sind Unternehmen dazu berechtigt in den präqualifizierten Warengruppen für die Deutsche Bahn zu leisten. Mit den für die DB erbrachten Leistungen/ Referenzen wiederum kann die Präqualifikation mit Auflagen nach zwei Jahren abgelöst werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.8 Bauüberwachung

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

(1) Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:

- Bauüberwachung im Gewerk Oberbau und konstruktiver Ingenieurbau (BÜB Oberbau/KIB)
- Bauüberwachung im Gewerk Oberbau (FBÜ Oberbau)
- Bauüberwachung in den Gewerken Leit- und Sicherungstechnik, Elektrotechnik, Telekommunikation (BÜB/FBÜ LST, E, Tk)

Eine Präqualifikation für die Warengruppen „Bauüberwacher Bahn“ schließt die jeweiligen fachbezogenen Präqualifikationen für die Warengruppen „Fachbauüberwacher“ ein.

(2) personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn für die beantragte Warengruppe nachweislich mindestens ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) mit entsprechender Funktionsausbildung und einem in allen Teilen aktuellen Nachweis (Befähigungsausweis) in dem Antrag stellenden Unternehmen fest angestellt ist.

(3) Als Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) werden Personen anerkannt, für die nachgewiesen wird, dass diese

a) die Voraussetzungen nach § 6 (2) bzw. (3) der VV Bau (Vers. 2019-I) bzw. § 14 (2) der VV Bau-STE (Vers. 5.1) des Eisenbahnbundesamtes (EBA) erfüllen

b) im Besitz eines gültigen und in allen Nachweisen aktuellen Befähigungsausweises Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) nach RIL 809 der DB Netz AG sind.

c) entsprechend der beantragten Warengruppe eine fachbezogene Funktionsausbildung nach den aktuellen Richtlinien der DB Netz AG

- RIL 046.2752 zum „Fachbauüberwacher Oberbau oder
- RIL 046.2753 zum „Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau“
- RIL 046.2751 zum „Bauüberwacher Bahn Leit- und Sicherungstechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Leit- und Sicherungstechnik“
- RIL 046.2757 zum „Bauüberwacher Bahn Elektrotechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Elektrotechnik“

  Die Qualifikationen „Bauüberwacher Bahn“ bzw. „Fachbauüberwacher“ „E für Oberleitungsanlagen“, „E für 50 Hz-Anlagen“ und „E für Bahnstromversorgungsanlagen“ sind in diesem Verfahren mit der Funktion „Bauüberwacher Bahn Elektrotechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Elektrotechnik“ gleichgestellt.
- RIL 046.2758 zum „Bauüberwacher Bahn Telekommunikation“ bzw. „Fachbauüberwacher Telekommunikation“

bzw. deren Vorgängerausbildungen durch einen zugelassenen Bildungsträger (z.B. DB Training, VDEF) erfolgreich abgeschlossen haben und die eine regelmäßige Fortbildung nach RIL 046.2002 nach den geltenden Regelungen der DB Netz AG nachweisen können.

Ersatzweise gilt als Nachweis für die Ausbildung als Bauüberwacher die Anerkennungsbescheinigung für ehemalige Mitarbeiter der DB/DR/ DB AG nach RIL 046.275 einschl. der nachgewiesenen regelmäßigen Fortbildung nach RIL 046.2002 (FIT).

(4) Zum Nachweis von (2) und (3) sind durch den Antragsteller nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle, für den/die angegebenen Bauüberwacher der/die Befähigungsausweis(e) in Kopie einzureichen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Einreichung von unter Ziffer 3.2.2 Stufe 2 der „Verfahrensregeln“ beschriebenen Referenzen ist in dieser Kategorie nicht erforderlich Weitere Nachweise werden im Verlauf des Verfahrens eingefordert.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Alle Unternehmen, die in der Kategorie Bauüberwachung einen Antrag auf Präqualifizierung stellen und noch keine gültige Präqualifikation in der beantragten Warengruppe besitzen, erhalten nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“.

Darüber hinaus kann bei eindeutiger Zuscheidung der Verursachung eines betriebsrelevanten Ereignisses durch den Antragsteller, die vorhandene Präqualifikation in eine Präqualifikation „mit Auflagen“ geändert werden.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Neben der erfolgreichen Nachweisführung in den Stufen 1 und 2 des Verfahrens gilt abweichend zu Ziffer 3.5.2:

(1) Die Entscheidung zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird auf Grundlage aller Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ in der Kategorie Bauüberwachung getroffen.

(2) Zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das Durchschnittsergebnis der Lieferantenbewertungen größer gleich 80% (good oder outstanding) sein.

(3) Liegen keine Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ vor, oder sind diese im Gesamtergebnis „restricted“, sind durch den Antragsteller mindestens 2 Referenzen als Nachweise der Beurteilung seiner Leistungserbringung in der jeweiligen Warengruppe nach Pkt. 6.8 Bst. A (1) vorzulegen.

(4) Liegen Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ vor und sind diese im Gesamtergebnis „poor“, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.9 Planung elektrotechnische Anlagen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor/ Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Elektrotechnik verfügen und einen Mitarbeiter als Verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN 1000-10 die Fach- und Aufsichtsverantwortung des antragstellenden Unternehmens innehaben.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

(1) Die Kategorie „Planung elektrotechnische Anlagen“ wird in zwei Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

Warengruppe (Produkt/Leistung)	
▪ Planung von elektrischen Energieanlagen	▪ Planung elektrischer Weichenheizanlagen
In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen: ▪ Beleuchtungsanlagen bzw. Not-beleuchtungsanlagen **und** ▪ Niederspannungsverteileranlagen bzw. Notstromversorgungsanlagen Die Planungsleistungen müssen in Personenverkehrsanlagen bzw. fahrwegbezogenen Anlagen der DB AG erbracht worden sein.	In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen: ▪ es müssen zwei Referenzen eingereicht werden, die die Planung von mindestens jeweils zwei beheizten Weichen umfassen.

(2) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.

(3) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen.

Diesen sind eine Entwurfsplanung (vollständig unterschriebenes Nachweisdokument Richtlinie 809.1000 oder 813.440) oder Ausführungsplanung (vollständig unterschriebenes Planverzeichnis und Prüfbericht gemäß Bau-STE) nebst aussagefähigen Dokumentationen (wie Lageplan, Schema, Erläuterungsbericht, Übersichtsschaltplan, Abnahmeniederschrift) beizufügen.

Grundsätzlich gilt eine Präqualifikation gesamthaft und nicht für einzelne Leistungsphasen.

(4) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten.

(5) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind in 2 Referenzen je Warengruppe plausibel nachzuweisen. Diese müssen dann von in dieser Stufe benannten Planern erstellt oder geprüft worden sein.

(6) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen einzureichen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Diese Personen müssen aktuell nachweislich im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Referenzen eingereicht werden, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen).

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.10 Planung Oberleitungsanlagen

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, dass für die Planung der Oberleitungsanlagen erforderliche EBs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben. Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens ein Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt ist. Dieser muss über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über eine gleichwertige Qualifikation eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügen.

Die Leistungsausführung erfordert in jedem Falle neben dem Planer einen Qualitätsprüfer. Dieser Qualitätsprüfer muss die Mindestanforderungen hinsichtlich Berufserfahrung und Qualifikation wie der im vorigen Absatz zu benennende Planer erfüllen. Sofern der Antragsteller nicht über eigenes Personal verfügt, so muss er mit seinem Leistungsangebot jeweils die Eignung eines externen Qualitätsprüfers nachweisen. Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

(1) Die Kategorie „Planung Oberleitungsanlagen“ umfasst ausschließlich die Warengruppe (Produkt/Leistung)
   - Planung 15 kV-Standard-Oberleitungsanlagen

   Die Planung von Hochleistungs- oder Stromschienenoberleitungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Qualifizierungssystems.

(2) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen. Grundsätzlich gilt eine Präqualifikation gesamthaft und nicht für einzelne Leistungsphasen.

(3) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.

(4) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen. Es sind mindestens zwei abgeschlossene Referenzen für den angeführten Zeitraum einzureichen. Diese

müssen dann von in dieser Stufe benannten Planern erstellt oder geprüft worden sein.

(5) Alle Planprüfberichte, Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über Personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB verfügen

Es können Referenzen eingereicht werden, die von Personen, die das Fachpersonal bei für früheren vorherige Arbeitgebern ausgeführt hat. Diese Personen müssen aktuell nachweislich im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Unternehmen, die über Referenzen eingereicht werden, verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen).

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

<u>Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen</u>

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist

dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.11 Oberleitungsanlagen

Diese Kategorie umfasst **nicht die Planung** von Oberleitungsanlagen.

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, dass für die Errichtung der Oberleitungsanlagen erforderliche EBs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben. Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens eine Elektrofachkraft (EfK) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation, Techniker, Master, Diplom-Ingenieur, oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertige Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind.
Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Oberleitungsanlagen wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Oberleitungsanlagen 15 kV Standard
- Oberleitungsanlagen Stromschiene

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.

In den Referenzen ist die Errichtung von mindestens 1 km Streckenlänge nachzuweisen.

Je beantragter Warengruppe sind 2 Referenzen einzureichen, die den Prüfschwerpunkten/Mindestanforderungen genügen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

- Gründungen
- Mastaufstellung
- Oberleitungsmontage
- Triebstromrückführung

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu Ziffer 6.12 Buchstabe B gilt:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

<u>Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen</u>

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.12 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation Techniker, Master, Diplom-Ingenieur, oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertigen Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind. Ein Eintrag im Installateurverzeichnis eines Versorgungsnetzbetreibers ist nachzuweisen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Bahnstromleitungen Neu- und Umbau wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Bahnstromleitungen (Neuerrichtung, Umbau, Invest)

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindest-anforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

- Bautechnische Ausführungsplanung
- Koordinierung Bauablauf
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Gründungen
- Maststocken
- Seilzug
- Revisionsunterlagen

Für eine Präqualifikation von Bahnstromleitungen Neu- und Umbau müssen mindestens zwei (2) eingereichte Referenzen die Errichtung von mindestens 10 Trassenkilometer Streckenlänge umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.13 Weichenheizungen-Errichtung

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, das für die Planung und Errichtung sowie Instandhaltung von elektrischen Weichenheizungen notwendige aktuelle Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Die Bestellung des Zeichnungswerkes ist über folgenden LINK möglich:
http://mediendienste.extranet.deutschebahn.com/

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen: Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in elektrotechnischen Berufen im Unternehmen fest angestellt ist.
- ein Eintrag im Installateurverzeichnis des Versorgungsnetzbetreibers nachgewiesen werden kann.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie Weichenheizungen wird in die folgenden Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

- Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung
- Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.

Bei einer Präqualifikation schließt die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung“ die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung“ mit ein.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen (kritische Aufgaben), die als Eigenleistung nachzuweisen sind:

- Kabelbau/Kabelverteiler
- Erdung (Gleisanschlüsse)
- Weichenbestückung/Heizeinrichtung
- Anschluss Steuer- und Regelung, Witterungssensorik
- Anschluss 15 kV an Station (Kabelendverschluss)

Je beantragter Warengruppe ist mindestens 1 Referenz einzureichen. Für eine Präqualifikation in der jeweiligen Warengruppe muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung von mindestens zwei beheizten Weichen umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.14 Bahnstromversorgungsanlagen für Gleichstrom -S-Bahn

Für die Errichtung von S-Bahnstromanlagen in Berlin und Hamburg sind besondere Regelwerke und Vorschriften der DB Netz AG und der DB Energie GmbH zu beachten und anzuwenden.

Zum Zeitpunkt der Auftragsausführung ist der aktuellste Stand des Regelwerks anzuwenden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:
Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich in der beantragten Kategorie

- mindestens eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) gem. DIN 1000-10 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in elektrotechnischen Berufen

und

- ein Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master in der Fachrichtung Elektrotechnik oder gleichwertiger Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union

im Unternehmen fest angestellt sind.
Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie DC-S-Bahnstromanlagen wird in die folgenden Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

- S-Bahn Bln Stromschiene 750 V
- S-Bahn Hmb Stromschiene 1200 V
- S-Bahn Bln Hmb Rückleiteranlagen 750V/1200V-Kabelanlagen
- S-Bahn Bln Hmb Fahrleitung Schalt-/Schutzeinrichtung
- S-Bahn Bln Hmb Kabeltiefbau
- S-Bahn Bln Hmb 30 KV/25 KV Kabelanlagen
- S-Bahn Bln Hmb Finalmontagen Gleichstromunterwerke/ GW
- S-Bahn Bln Hmb Finalmontagen Schalt-/ Kuppelstellen

Je beantragter Warengruppe ist mindestens 1 Referenz einzureichen.
Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht beinhalten.
Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Für eine Präqualifikation in den Warengruppen Stromschiene muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung folgender Leistungen über eine Länge von mindestens 200 m umfassen:

- Stromschiene im Weichenbereich

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe Bln Hmb Fahrleitung Fernsteuerbare Schalt-/Schutzeinrichtung muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung folgender Leistungen umfassen:

- Schaltgerät inklusive Rückleiter, Speisekabel, Hilfsspannungsversorgung, Steuerkabel

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.15 Planung Leit- und Sicherungstechnik

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das antragstellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter, mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt sind. Diese müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über eine gleichwertige Qualifikation eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Leit- und Sicherungstechnik oder Elektrotechnik verfügen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

(1) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 5 bis 7 (Planteil 1 und / oder 2) vorzulegen. Grundsätzlich gilt eine Präqualifikation gesamthaft und nicht für einzelne Leistungsphasen.

(2) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.

(3) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen. Es sind mindestens drei abgeschlossene Referenzen für den angeführten Zeitraum einzureichen. Diese müssen dann von den in der 1. Stufe der Präqualifikation benannten Planern erstellt oder geprüft worden sein.

(4) Inhalt der Fragen in den Referenznachweisen:
- Anzahl des hierfür durchschnittlich eingesetzten Personals (z.B. Fachplaner, Qualitätsprüfer und Zeichner)
- stichwortartige Beschreibung zu eingesetzten Geräten / Maschinen/ technischen Einrichtungen (z.B. Planungstools, Betriebs- und Stellwerks-Simulationstools-/ software, iTwo Zugang, Projektierungssoftware, PROSIG)
- Angaben zu angewendeten technischen Spezifikationen und Regelwerken der DB AG (z.B. Planungsrichtlinien, VV BAU-STE, Lizenzen, Planungshandbücher der LST – Ausrüster, Technische Mitteilungen, etc.)

(5) Alle Planprüfberichte, Planverzeichnisse, Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen einzureichen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Diese Personen müssen aktuell nachweislich im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Referenzen eingereicht werden, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen).

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu Ziffer 6.12 Buchstabe B gilt:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Die Ablösung der Präqualifikation mit Auflagen erfolgt über Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation, die im direkten Auftragsverhältnis für ein Unternehmen des DB Konzerns erbracht wurden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder

- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.16 DSTW (Digitales Stellwerk)

Aufgrund der Standardschnittstellen kann eine Ausschreibung in entsprechende Lose aufgeteilt werden. Daher ist die Präqualifizierung für jedes Los separat möglich. Es steht dem Bewerber frei, ob er sich für ein, mehrere oder gar alle Lose präqualifizieren möchte. Die Bewertung wird losweise vorgenommen, somit erfolgt die Präqualifizierung ebenfalls losweise. Dies gilt auch für Teillose (2a, 2b etc.). Für die Bewertung hat die Anzahl der ausgewählten Lose keine Bedeutung.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Negatives Ebit im letzten angegebenen Geschäftsjahr führt zu einer PQ mit Auflage.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bewertungssystem:

- Der Allgemeine Teil des Fragebogens der Stufe 2 muss in jedem Fall bestanden werden.
- Die Schwelle zum Bestehen des allgemeinen Teiles richtet sich nach dem gewählten Los.
- Es gibt eine separate Punktebewertung für jedes einzelne Los, unabhängig von den anderen Losen, somit ist eine Präqualifizierung für jedes einzelne Los möglich

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ DSTW nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um ein Los, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ DSTW, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Abschnitt 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Abschnitt 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Abschnitt 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los nachgewiesen werden, dann wird prinzipiell bei Erreichen der Schwellenwerte eine PQ mit Auflage erteilt. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Eine Auflage ist, u.a. die Aufstellung eines Entwicklungsplanes des Antragsstellers, der mit der DB Netz AG abzustimmen ist. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB Netz AG an den Antragssteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt,

so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.

Abweichend zu Ziffer 3.5.2 Abs. 4 sind bei besonderen Sachverhalten weitere Verlängerungen einer PQ „mit Auflagen“ um jeweils 2 Jahre möglich.

6.17 BÜSA (Bahnübergangssicherungsanlagen)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Negatives Ebit im letzten angegebenen Geschäftsjahr führt zu einer PQ mit Auflage.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ BÜSA nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Warengruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ BÜSA, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Abschnitt 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Abschnitt 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Abschnitt 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los / Produkt nachgewiesen werden, dann kann nach Durchführung eines Lieferantengespräches und nach Vereinbarung eines Entwicklungsplanes eine PQ mit Auflage erteilt werden. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Aufstellung eines Entwicklungsplanes: Der Antragssteller muss hierzu auf die DB Netz AG zugehen und sich um einen Entwicklungsplan bemühen. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB Netz AG an den Antragssteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt, so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.

6.18 ESTW (Elektronische Stellwerke)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Negatives Ebit im letzten angegebenen Geschäftsjahr führt zu einer PQ mit Auflage.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ ESTW nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Warengruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ ESTW, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Abschnitt 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Abschnitt 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Abschnitt 3.5 - PQ mit Auflagen:

Interessierte Firmen haben die Möglichkeit zum Markteintritt in den Bereich STE (Signaltechnik, Telekommunikation und Elektr. Ausrüstung) über die PQ DSTW.

6.19 ETCS L1LS & L2 (European Train Control System)

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Negatives Ebit im letzten angegebenen Geschäftsjahr führt zu einer PQ mit Auflage.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ ETCS nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um einen Warengruppenteil (L1LS oder L2), so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ ETCS, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Abschnitt 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Abschnitt 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Abschnitt 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los / Produkt nachgewiesen werden, dann kann nach Durchführung eines Lieferantengespräches und nach Vereinbarung eines Entwicklungsplanes eine PQ mit Auflage erteilt werden. Erst mit Vorlage der Zulassung (z.B. NTZ-Zulassung, EIGV je nach Abstimmung mit der NTZ-Geschäftsstelle) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Aufstellung eines Entwicklungsplanes: Der Antragssteller muss hierzu auf die DB Netz AG zugehen und sich um einen Entwicklungsplan bemühen. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB Netz AG an den Antragssteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt, so ist das präqualifizierte Unternehmen selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.